Da vermög allerhöchsten Privilegii und diesortig Freyheiten die Einfuhr des Fremden Weins nur zum eigenen Hausgebrauch erlaubet, keinesweges ab zum Particular Ausschank oder sonstigen traffigirung gemeynet, massen solches zufolge hoher und diesseitiger befehle bey Strafe verbothen ist; als kan zur vermeidt übler folgerungen dem gesuch nicht willfahret werden.

Titl Ehl Joseph von Part bittet um Erlaubniß, neuerlich bey 30 Yhl Wein zum nöthigen Haustrunk außerhalb einführen zu dürfen, weil er sich legitimiren kann, seine deshalben bereits eingeführte portion weiters außer gericht verwendet zu haben.

Da sothane Caution nur allein auf die dermals antragende verehelichte mit der Joseph Fretscherischen wittwe Anna Widenhofferin lautet, und von den allfälligen Kindern hierin gar keine Meldung geschiehet, folglich andurch die Raths Intention nicht erfüllet wird; so kan man solche nicht annehmen.

Simon Ahrog tollerirter Schuhflicker Ledigenstandes zu Brazöll praesentiret in folge letzthiniger Raths resolution die weitere oberkeitliche Caution von Johan Weiter Maurer in der gleich und Franz Oberkostler Troger daselbst.

Da sothane Anlage vermög vorlegend Protocolls Abschrift auf hohe

Referat des Ehl Johan Felix Zigl über die demselben und 23t elapsi Comittirte nähere Un-